

§ 20c Oö. LDHG 1986 Mediation

Oö. LDHG 1986 - Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2020

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessensgegensätze zwischen den Parteien herbeizuführen.

(2) Der Einsatz von Mediation durch eine Person, die eine Qualifikation im Sinn des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes hat, kann angeboten werden. (Anm: LGBl. Nr. 114/2018)

(Anm: LGBl. Nr. 149/2006)

In Kraft seit 28.12.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at